

Truppen mit Kernwaffen — zeigt die Gesetzgebung der Bundesrepublik eindeutig das Ziel, die Einbeziehung Westdeutschlands in die aggressiven Militärbündnisse des internationalen Monopolkapitals aktiv zu fördern. Etwa 30 Wehrgesetze wurden bis zum Ende der zweiten Legislaturperiode des Bundestages erlassen, in deren Mittelpunkt das Wehrpflichtgesetz steht. Zum Schulze der Bonner Aggressionsverbände wurden, im besonderen im letzten Jahr, auch auf dem Gebiet des Strafrechts neue Gesetze geschaffen. Am 30. März 1957 wurde das Wehrstrafgesetz erlassen, und am 11. Juni dieses Jahres erging das 4. Strafrechtsänderungsgesetz. Dieses Gesetz, das von der westdeutschen Bevölkerung als „Maulkorbgesetz“ bezeichnet wird, stellt jede Kritik an der Bonner NATO-Armee unter Strafe. Der sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Arndt stellt dazu fest, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes ein Fallstrick für alle Politiker werden, die die Aufrüstung in der Bundesrepublik ablehnen. Die Schaffung der gesetzgeberischen Voraussetzungen für die Wiedererrichtung des deutschen Militarismus kann man jetzt als nahezu abgeschlossen betrachten, und das Strafrecht der Bundesrepublik ist damit genauso zum NATO-Straf recht geworden, wie die Bundesrepublik zum NATO-Staat geworden ist. Ihm entspricht die Gerichtspraxis, wie sie sich im Prozeß gegen Dr. Viktor Agartz erneut offenbart; dieser Prozeß ist der vor dem Bundesverfassungsgerichtshof geführte „Musterprozeß“ der gegenwärtigen Etappe und soll ein Signal gegen alle oppositionellen Strömungen gegenüber dem Adenauer-Regime geben, soll eine massive Drohung gegen alle die aussprechen, die sich für die Einheit der deutschen Arbeiterklasse, gegen Atomrüstung und für eine atomwaffenfreie Zone einsetzen. Dies wurde in der geradezu zynischen Begründung, die der Vertreter der Bundesanwaltschaft gestern seinem Strafantrag gegen Dr. Agartz und seine Mitarbeiter gab, unverhüllt ausgesprochen.

Diesem NATO-Strafrecht steht das Strafrecht der Arbeiter-und-Bauern-Macht gegenüber. Unser Strafrecht entspricht dem humanistischen Charakter unseres Staates und führt dadurch die Menschen guten Willens in Westdeutschland zu Vergleichen zwischen ihrem und unserem Staat. Weil aber unser Strafrecht zutiefst humanistisch ist, richtet sich zugleich seine ganze Schärfe gegen alle die Kreise, die in verbrecherischer Weise NATO-Politik in die Deutsche Demokratische Republik hineintragen, die durch Verbrechen den Frieden stören und Krieg provozieren wollen.

Das Ihnen vorgelegte Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches bringt dies voll zum Ausdruck. Es enthält im einzelnen:

1. Die Weiterentwicklung des Strafsystems durch die Einführung von Straftaten, die den Zielen der Arbeiter-und-Bauern-Macht, dem Stand des Bewußtseins der Bevölkerung und der Lage der Kriminalität entsprechen;
2. die Neuregelung der Tatbestände der gegen die Deutsche Demokratische Republik gerichteten Verbrechen;
3. die wichtigsten Strafbestimmungen über die militärischen Verbrechen;
4. die Neuregelung des strafrechtlichen Schutzes des gesellschaftlichen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik und einige weitere Änderungen von Strafbestimmungen und Verfahrensvorschriften.

Damit umfaßt dieses Gesetz in seiner Gesamtheit die gegenwärtigen Schwerpunkte der Gesetzlichkeit auf dem Gebiet des Strafrechts. Es realisiert die verstärkte Ausnutzung des Strafrechts zur Erziehung der Bürger und gewährleistet eine nach dem Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit differenzierte und deshalb wirksame Reaktion auf die Verbrechen. Ndie für die volksdemokratische Ordnung besondere Bedeutung haben, wie es vor allem die gegen den Staat gerichteten Verbrechen sind.

In seinem ersten Teil führt das Gesetz neue Strafen ein, die geeignet sind, den Verurteilten auch ohne Freiheitsentzug zur künftigen Achtung der Gesetze

der Deutschen Demokratischen Republik anzuhalten, und die Ausdrude der neuen menschlichen Beziehungen und des gewachsenen Bewußtseins in der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik sind. Sie lassen den Verurteilten in seiner Familie und an seinem Arbeitsplatz. Wir gehen davon aus, daß diese Strafen den Bürger, den Arbeiter, der aus einer bestimmten Situation heraus einmal die Gesetze der Arbeiter-und-Bauern-Macht, die Gesetze seines Staates, verletzt hat, so aufrütteln, daß sie ihn ein für allemal von künftigen strafbaren Handlungen abhalten, und wir rechnen mit der bewußten Kraft unserer sozialistischen Gesellschaft. Mit der Einführung dieser Straftaten wird eine Linie fortgesetzt, die durch andere gesetzgeberische Maßnahmen, wie die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß, die Beseitigung von Kosten in Strafsachen usw. bereits eingeleitet ist und in deren Zusammenhang auch das ebenfalls vorgelegte neue Strafregistergesetz zu betrachten ist. Beide Gesetze bilden zusammen einen wichtigen Beitrag zur Festigung unserer Gesetzlichkeit und zur Erhöhung der Erziehungswirkung unserer Strafen.

Die Erkenntnis des Wesens der Strafe im sozialistischen Strafrecht hat in Verbindung mit der Analyse der Strafpraxis der Gerichte schon seit langem zu der Schlußfolgerung geführt, daß das gegenwärtig noch geltende, fast ausschließl'ch auf der Freiheitsentziehung — Gefängnis und Zuchthaus — aufbauende Strafsystem unzulänglich ist. Das wird besonders deutlich, wenn wir einen Blick in die Statistik der Verurteilungen werfen. Im Jahre 1956 machten die Verurteilungen zu Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr, zu Geldstrafen, zu Haft und Erziehungsmaßnahmen (gegen Jugendliche) insgesamt 83 Prozent aller ausgesprochenen Strafen aus. Die weit überwiegende Mehrheit der Menschen, die bei uns straffällig werden, hat nicht aus bewußter Klassenfeindschaft gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Macht gehandelt, sondern ihr Verhalten wird noch bestimmt von kleinbürgerlichen Auffassungen und schlechten Traditionen und Gewohnheiten der kapitalistischen Vergangenheit und Umwelt, wie Rücksichtslosigkeit, Leichtfertigkeit, Egoismus, Unbeherrschtheit oder Disziplinlosigkeit. Dabei sind oft in einem Menschen schon Ansätze zu einem guten fortschrittlichen Verhalten, z. B. in seinen Arbeitsleistungen, zu erkennen, während er auf der anderen Seite noch solchen schlechten Überresten des Alten in seinem Bewußtsein nachgibt, die ihn zu strafbaren Handlungen verleiten. Diesen Widersprüchen innerhalb des Bewußtseins des einzelnen Menschen, wie sie sich gerade in der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus zeigen, wird ein solches schematisches, ausschließlich auf Freiheitsentziehung auf bauendes Strafsystem, wie wir es bisher haben, nicht gerecht.

In dem Bemühen, diese Beschränktheit unseres Strafsystems zu überwinden, haben die Gerichte besonders im letzten Jahr in zunehmendem Maße vom Vollzug einer ausgesprochenen kürzeren Freiheitsstrafe durch sofortige Gewährung bedingter Strafaussetzung abgesehen; sie haben auch in geeigneten Fällen Strafverfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt und dies bereits mit einer eindrucksvollen Ermahnung in der Art eines öffentlichen Tadels gegenüber dem Täter verbunden. Auf diese Weise haben wir in gewissem Maße den Endeffekt der beiden neuen Straftaten vorwegzunehmen und zu erproben versucht. Die Erfahrungen, die wir damit gemacht haben, bestätigen uns, daß es richtig ist, durch Gesetz diese neuen Straftaten einzuführen.

Der öffentliche Tadel verfolgt vor allem den Zweck, den Verurteilten durch die öffentliche Mißbilligung seines Verhaltens zur Einsicht der Verwerflichkeit seiner Handlung zu bringen und ihn zur künftigen Achtung der Gesetze und Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Er ist nur bei Straftaten mit geringer Gefährlichkeit anwendbar, und seine Wirksamkeit besteht vor allem darin, daß der Täter von der durch Gerichtsurteil zum Ausdruck gebrachten Einschätzung seines Verhaltens durch die Gesellschaft beeindruckt und ohne weitere Androhung von Zwang bereit ist,